



wieder vorbringt. Wir wollen sachliche Gründe für die Vorlagen haben, nicht Redensarten von des Kanzlers „Pflichtgefühl“.

Die Regierung hat sich allerdings auch der Pflicht niemals zu entziehen versucht, ihre Ansichten sachlich zu begründen: vor Kurzem noch, als der Volkswirtschaftsrath versammelt war, sprach alle Welt mit hoher Anerkennung von der vortrefflichen Vertretung, welche die Ansichten der Regierung dort seitens ihres Kommissarius gefunden haben, und es wurde gerade von den Gegnern der Regierung das Schreckliche gemeldet, daß ein bedeutender Geschäftsmann durch den Regierungsvertreter befehrt worden sei. In Bezug auf diese sachliche Vertretung erscheint es nun wirkungsvoller, wenn auch dieses Blatt soweit es der enge Raum gestattet, zunächst die Ausführungen der Regierung und ihrer sachkundigen Vertreter abdruckt, wie z. B. erst kurz vorher mit den „Erläuterungen“ der dem Volkswirtschaftsrath vorgelegten Gesetzentwürfe geschehen war, und sich seinerseits darauf beschränkt, die allgemeinen, besonders die politischen Gesichtspunkte im Sinne der Regierung zu erörtern.

Ein solcher war der vielfach erhobene Vorwurf, daß der Kanzler die öffentliche Meinung in Bezug auf seine Pläne nicht zur Ruhe kommen lasse, sondern rastlos dieselben oder fast dieselben Vorschläge wiederhole; es war daher natürlich und naheliegend, diesen Einwand im Zusammenhang der Gesamtaufgabe des Kanzlers und seiner Auffassung von derselben zu prüfen. In dieser Beziehung ist nun, um noch dies anzudeuten, das Hauptgewicht eben auf des Kanzlers eigene Ueberzeugung über das, was dem Reiche auf die Dauer am meisten frommen würde, zu legen.

Man würde, sagt man, die Eile wohl begreifen, wenn er die Hoffnung haben könnte, seine Absichten durchzusetzen, nicht aber bedürfe es solcher Eile, um die ganz sichere Verwerfung nur etwas früher zu erreichen.

Zunächst möge man aus dieser Hartnäckigkeit erkennen, wie tiefe Ueberzeugung von der Wichtigkeit seiner Absichten beim Fürsten Bismarck vorhanden sein muß, daß er sich um derselben willen fort und fort der Verkennung, der Verlästerung, leidenschaftlichen Angriffen und allerlei Niederlagen aussetzt: man weiß, daß er nicht eigenmächtig an Vorurtheilen hängt, nicht ziellose und hoffnungslose Wege verfolgt, daß er schon oft wenn er sich überzeuge, daß er auf falscher Fährte war, die Welt durch die Entschlossenheit, womit er eine andere Richtung einschlug, in Erstaunen setzte. Also: der Beharr-

lichkeit bei den jetzigen Plänen kann einzig und allein ein fester Glaube an seine Pflichten für das Reich und an die Vortheile für das Volk zu Grunde liegen.

Aber ist denn die Verwerfung wirklich so ganz sicher? Will man Fürst Bismarck zumal zumuthen, sie für sicher zu halten? Haben nicht dieselben Männer, dieselben Blätter die wichtigsten und größten seiner bisherigen Leistungen auch nach 1866 ebenso leidenschaftlich, ebenso zuversichtlich bekämpft? Und hat er sie nicht bald darauf unter dem Beifall derselben öffentlichen Meinung, die man erst so heftig gegen ihn aufgeregt hatte, durchgesetzt?

Schon sind überall Anzeichen hervorgetreten, daß die wirtschaftliche Lehre, welche ihm vorzugsweise entgegenstand, in ihrer Geltung sehr erschüttert ist, schon finden seine Entwürfe eine ganz andere sachliche Würdigung, als vor wenigen Jahren, und immer mehr darf er die Hoffnung hegen, daß er schließlich den Sieg seiner Wünsche für das Reich erringen werde: kann man es ihm verdenken, daß er die Kraft, die Gott ihm noch verleiht, auszunutzen sucht, um Einrichtungen zu schaffen, die für das Deutsche Reich, nach seiner tiefen Ueberzeugung, das Gedeihen desselben fördern und sichern helfen? (Prov. Corr.)

### Telegraphische Nachrichten.

**Wiesbaden, 25. April.** Gestern Abend besuchte Se. Majestät die Vorstellung im Theater. Heute Vormittag erschienen der Hofmarschall Graf Perponcher und der Chef des Civilcabinetts v. Wilnowsky zum Vortrag. Ihre Majestät die Kaiserin besuchte heute Vormittag das Paulinenstift und die Anstalt des Frauenvereins. Die Abreise Ihrer Majestäten erfolgt voraussichtlich am Sonntag. Der Landgraf von Hessen und der General Neidhardt Graf von Gneisenau sind hier eingetroffen.

**Karlsruhe, 24. April.** Der Erbgroßherzog empfing heute in Vertretung des Großherzogs den serbischen Flügel-Adjutanten, Oberst-Lieutenant Protitch, welcher ein Schreiben des Königs Milan überreichte, in welchem derselbe die Annahme der Königswürde anzeigte. Gleichzeitig war Protitch beauftragt, dem Großherzoge das Großkreuz des serbischen Takovo-Ordens zu überbringen.

**Karlsruhe, 24. April.** Der päpstliche Delegat, Hausprälat Spolverini, ist heute von dem Erbgroßherzog empfangen worden.

**München, 24. April.** Ueber eine beim hiesigen Landgericht anhängige Untersuchung wegen Landesverrats verlautet, daß deshalb ein französischer Officier, Baron Graillier, ein ehemaliger bairischer Officier, Baron Kreittmayr, und ein Münchener Kaufmann verhaftet sind. Es soll sich um die verachtete Auslieferung von Festungsplänen handeln. Der hiesige Landwehr-Lieutenant Fleischmann, in das Geheimniß eingeweiht, ging anscheinend auf die gebotene Belohnung von 30,000 Mk. ein, informirte aber sofort die Polizei über den Sachverhalt, worauf die Verhaftung obiger Personen erfolgte.

**München, 25. April.** Die Rechte lehnte das Nachtragspostulat von 229,000 Mk. zu Feuererschensbauten der beiden Hoftheater ab. Der Regierungscommissar wies die Hauptpflicht des Staates zweifellos nach. Die Theater müßten bei Ablehnung des Postulats entweder geschlossen oder trotz der Nichtbewilligung jene Anordnungen getroffen werden, welche die Feuerpolizei auch von jedem Privatunternehmer verlange. Der Präsident theilt mit, die Kammer werde am Sonnabend geschlossen werden.

**Wien, 24. April.** Im Eisenbahn-Ausschusse erklärte der Finanzminister, er gebe die Rechte für die projektierten Eisenbahnbauten durch Kreditoperationen zu decken. — Die österreichische Delegation beschloß gegenüber dem von der ungarischen Delegation votirten Abstrich von 2 Millionen, auf Bewilligung des von der Regierung verlangten Pazifikationskredites zu verharren, nachdem der Referent und der Kriegsminister den vollen Betrag eingehend befürwortet hatten: die ungarische Delegation hält ihrerseits an dem Abstrich fest. — Morgen finden Sitzungen beider Delegationen statt. — Nach Meldungen aus Cattaro sind die verhafteten Korrespondenten Evans und Gopcevic im Auftrage des Ministeriums freigelassen worden. Evans muß im Laufe des heutigen Tages Oesterreich-Ungarn verlassen.

**Wien, 25. April. Ringtheater-Projekt.** Der Schwerpunkt der heutigen Verhandlung war die Vernehmung des Polizeirath Landsteiner. Derselbe behauptet noch heute, daß das Retten das Amt der Feuerwehr sei, die Polizei habe die Pflicht, Niemanden in ein brennendes Theater zu lassen. Sie sei nur ein Sicherheitsorgan. Er giebt ein selbstlobendes Bild seiner vierzigjährigen Beamten-Laufbahn. Auffallend sind seine Zeitangaben, die nicht frei von Widersprüchen sind.

**London, 24. April, Abends.** Dem Neuterischen Bureau wird aus Kairo vom 24. d. gemeldet: In Folge der energischen Intervention

bäuerlich zugeschnittene Robe nicht herein. Sie werden also gut thun, in meinen und Margarethens Zimmern die Kleider anzulegen, die ich für sie ausgewählt habe, wenn dieselben Ihnen nicht passen sollten, so wird meine Schneiderin Ihnen Maß zu andern nehmen. Doch, dies gilt nur für künftige Fälle, jetzt bitte ich Sie, mir zu folgen, Sie sollen gleich Gelegenheit haben, mir eine Probe Ihrer musikalischen Befähigung abzulegen.“

Das durch diesen unerwarteten Empfang etwas verwirrte junge Mädchen folgte der Herrin von Teinach in das Nebenzimmer, in welchem sich Margarethe von Borell und ein schon älterer Herr, letzterer in tadellosem Gesellschafts-Anzuge, befanden. Als Margarethe Luise von Kronheim erblickte, sprang sie von ihrem Sitze vor dem aufschlagenden Flügel empor, begrüßte Luise mit ungezwungener Freundlichkeit und stellte ihre neue Gesellschafterin dem Herrn, welchen sie Ermiler nannte und welcher, wie sie scherzend meinte, die undankbare Aufgabe übernommen habe, sie zur Clavier- und Gesangs-Virtuosin auszubilden, vor. Auf den Wunsch der Frau von Borell mußte nun Luise vor dem Flügel Platz nehmen und die Schloßfrau reichte ihr ein Notenheft mit der Aufforderung, den Versuch zu machen, ob sie dies vom Blatte spielen könne. Es war ein ziemlich schwieriges Salonstück, eine Romanze von einem englischen Componisten, dessen griff Luise, nach kurzer Prüfung der Noten, mit Sicherheit in die Tasten und die Töne, welche jetzt unter ihren schlanken Fingern hervorquollen, zeugten von einem feinen

Verständniß des Componisten seitens der Spielerin, wie sie andererseits bewies, daß dieselbe das Instrument fast vollständig beherrschte. Als sie geendet hatte, rief ihr Frau von Borell freundlich zu und rief in mütterlichem Tone: „Das ist ja viel mehr, als ich nach Ihrer bescheidenen Aussage erwartete, mein Kind.“ Auch Margarethe gab neidlos ihren Beifall zu erkennen und selbst Herr Ermiler, der Musiklehrer, meinte, daß in Fräulein von Kronheim ohne Zweifel ein tüchtiges musikalisches Talent stecke, das allerdings in mancher Beziehung der Läuterung noch bedürfe.

Luise mußte noch mehrere andere Compositionen und schließlich auch ein Lied vortragen. Es war nur ein einfaches Volkslied, das sich Luise gewöhlt hatte, aber die Innigkeit, mit welcher sie es sang, die reinen, weichen und dabei doch so vollen Töne ihres schönen Organs machten einen tiefen Eindruck auf ihre Zuhörer und als nun Luise stumm ihre Hände von den Tasten gleiten ließ, da erprobte sich Frau von Borell, faßte die Hände des jungen Mädchens und sagte mit bewegter Stimme:

„Ich danke Ihnen, mein Kind, für den Genuß, den Sie mir besonders durch Ihren Gesang bereitet haben. Sie besitzen eine gottbegnadete Stimme und ich werde dafür Sorge tragen, daß Sie dieselbe, sowie Ihre ganze Vortragsweise noch weiter ausbilden können und ich denke, Herr Ermiler wird sich dieser so erhebenden Aufgabe nur mit Vergnügen unterziehen.“

Seit dieser musikalischen Probe hatte sich Luise von Kronheim in der Gunst der Frau

von Borell entschieden festgesetzt, welche die Waise mit der größten Rücksicht und Milde behandelte, zumal sich Luise willig allen Wünschen der Herrin von Schloß Teinach fügte und auch die ihr zur Verfügung gestellten seidenen Kleider anlegte, welche ihr übrigens vortrefflich paßten und ganz geeignet waren, ihre schlanke Gestalt auf das Vortheilhafteste hervorzuheben. Auch Margarethe von Borell war in ihrem Benehmen gegen ihre Gesellschafterin durchaus gütig und sah in ihr weniger eine Untergebene als vielmehr eine Freundin, und da die beiden jungen Mädchen in ihrem Charakter auf's beste harmonirten, so schlang sich um dieselben bald ein inniges Freundschaftsband. Unter diesen Umständen konnte es nicht fehlen, daß Luise von Kronheim sich auf Schloß Teinach bald so heimlich fühlte wie in den bescheidenen Häuschen ihres Pflegevaters zu Rothemalde und die Briefe, welche sie an ihre Pflegeeltern und an ihren Bruder Oskar nach Rothemalde schrieb, athmeten alle die vollste Zufriedenheit mit ihrem jetzigen Schicksal.

Ihrem Versprechen gemäß, ließ Frau von Borell Luise an den musikalischen Unterrichtsstunden, welche Herr Ermiler der jungen Baroness gab, Antheil nehmen und das verwaiste Adelsfräulein, welches Alles, was sie that, mit ganzem Herzen vollführte, machte sowohl im Spiel wie im Gesang bald die erstaunlichsten Fortschritte, wie Herr Ermiler der Schloßherrin versicherte, und die letztere konnte sich, wenn sie einmal den Unterrichtsstunden beiwohnte und auch bei andern Gelegenheiten von der Wahrheit dieser Ver-





schachteln, 15 Bissen für 35 Pf., welche als Etiquette das weiße Schweitzerkreuz mit dem Namenszug Rich. Brandt im roten Felde zeigen verpackt in den meisten Apotheken der Provinz Sachsen vorräthig, wofür auch die ausführenden Prospekte mit den ärztlichen Aufzügen oder Besprechungen gratis erhältlich sind.

**Bericht des Börsenvereins zu Halle a/S. am 25. April 1882.**

Preise mit Ausschluß der Courtage bei Posten aus erster Hand.  
Weizen 1000 kg Mittelqualitäten 215—228 M., feinste bis 237 M. bez.  
Roggen 1000 kg 165—174 M.  
Gerste 1000 kg Landgerste bei kleinem Angebot 162—172 M., feine und Chevalier 174—185 M.  
Gerstenmalz 50 kg 14,50—15 M.  
Hafer 1000 kg geringe Sorten bringen angeboten 147—154 M., feine gesucht 166—170 M.

Maiz 1000kg Donau-154—160 M., ameril. 160—164 M., Delsaaten pr. 1000 kg Maiz ohne Angebot.  
Nobisamen, blauer, 50 kg ohne Angebot.  
Stärke 50 kg 22,50 M.  
Espiritus 10,000 Liter Proj. loco feiner, Kartoffel- 45,60 M., Rüben- ohne Angebot.  
Milchöl 50 kg 28,75 M. bez.  
Solaröl 50 kg loco und Termine 8,50 M. bez.  
Malzkeime 50 kg fremde 5,50 M., hiesige 6 M.  
Futtermehl 50 kg 8—8,25 M.  
Rette, Roggen- 50 kg 6,25—6,30 M., Weizenstaale bis 5,50—5,75 M., Weizengristette 6 M.  
Delfischen 50 kg loco und Termine 7,75—8 M.

**Theater in Leipzig.**

Donnerstag, 27. April.  
Neues Theater: „Catharina Howard.“ Trauerspiel in 5 Akten von Rudolph von Gottschall.  
Altes Theater: Geschlossen.

Carola-Theater: Benefiz für Herrn Heinrich Richter, „Orpheus in der Unterwelt.“ Besteht die Oper in 4 Aufzügen von Hector Cremitz. Aufst von 3. Offenbach.

**Stadt-Theater Halle.**

Donnerstag, 27. April: Geschlossen.

**Meteorologische Station**

des Opt. mechan. Instituts — Merseburg, Winberg 7

	25./4. Abds. 8 U.	26./4. Mors. 8 U.
Barometer Mill.	748,0	739,5
Thermometer Celsius	+ 10,5	+ 12,3
Rel. Feuchtigkeit	77,2	73,6
Wind-Richtung	1	4
Wind	SSW	WSW
Nächte	5	6

Der Dunsdruck erhöhte sich von 3,82 auf 4,22.

**Bekanntmachungen.**

**Bekanntmachung.**

Der bezüglich der Hausgrundstücke Hofmarkt Nr. 7 und Saalstraße Nr. 13, 14 und 15 abgeänderte Bebauungs- und Fluchtlinienplan (Section VI.) ist in Gemäßheit des § 8 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 förmlich festgestellt und liegt vom 27. d. Mts. ab im Communalbureau zu Jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus.  
Merseburg, den 21. April 1882.

Der Magistrat.

**Bekanntmachung.**

Der Handelsgärtner **Friedrich Wagner** aus Gera beabsichtigt, auf seinem an der Lauchstädter Chaussee in hiesiger Flur belegenen, früher Merkel'schen Grundstück ein Wohnhaus zu errichten.

Wir machen dies in Gemäßheit des § 16 des Gesetzes, betreffend die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücktheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen vom 25. August 1876, mit dem Bemerkten bekannt, daß gegen den beabsichtigten Bau von den Eigenthümern, Nutzungs-, Gebrauchsberechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen bei der hiesigen Polizei-Verwaltung Einspruch erhoben werden kann, wenn dieser Einspruch sich durch Tatsachen begründen läßt, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen der benachbarten Grundstücke aus dem Feld- oder Gartenbau, aus der Forstwirtschaft, der Jagd oder der Fischerei gefährdet werden.  
Merseburg, den 25. April 1882.

Der Magistrat.

**Localpolizeiverordnung.**

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir, nach Berathung mit dem Magistrat hier, unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 1. Mai 1852 wie folgt:

„Die unbefugte Benugung der Geräthe und Vorrichtungen aus dem Turnplage vor dem Sigrithore hier, sowie das unbefugte Betreten des Turnplatzes während des Turnunterrichts ist verboten. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung ziehen eine Geldstrafe bis zu neun M., oder verhältnißmäßige Haft nach sich.“  
Merseburg, den 27. Juni 1879.

Vorstehende Polizei-Berordnung wird in Erinnerung gebracht.  
Merseburg, den 22. April 1882.

**Die Polizei-Verwaltung.**

**Bekanntmachung.**

Der Schiffsarbeiter **Alfred Ernst** aus Reuschberg hat sich seit dem 11. d. Mts. von seinem Wohnort entfernt und ist bis heute nicht zurückgekehrt. Wer über den Aufenthalt desselben Kenntniß erhält, wird ersucht dem Unterzeichneten Mittheilung zu machen.  
Dürrenberg, den 23. April 1882.

Der Amtsvorsteher.

**Bekanntmachung.**

Ein **Hund**, schwarzbrauner Bernhardiner, Bastard, stark gebaut, ist zugelaufen. Auskunft ertheilt der Unterzeichnete.  
Dürrenberg, den 23. April 1882.

Der Amtsvorsteher.

Behufs Abstempelung in  $8\frac{1}{2}\%$  Rentenpapiere und Empfangnahme der  $1\frac{2}{3}\%$  betragenden Konvertierungsprämie bitte ich mir die Thüringer Eb.-Stamm-Aktien Litt. A. mit do. zugehörnden Dividendenbogen zugehen zu lassen.

**Friedrich Schultze,**  
Bankgeschäft.

**Das Frachtfuhrwerk**

nach Leipzig befindet sich **Breitestraße 18** und wird Fracht wöchentlich **Dienstags, Donnerstags und Sonnabends** durch mich befördert.  
**Alwin Weisenborn.**

**Mahnzettel, Pfändgs.-Befehle**

sind stets auf Lager in  
**A. Leidholdt's**  
Formular-Magazin in  
Merseb., Altenb. Schulpl. 5.

Zu kaufen wird gesucht:  
**2 Ministerialblätter für innere Verwaltung 1840—1881.**  
**1 Justiz-Ministerialblatt 1839—1880, sowie die Jahrgänge 1869 bis 1880.**  
Ich zahle gute Preise.  
**P. Steffenhagen's**  
Antiquariat.

Die von mir ausgesprochenen Beileidigungsworte gegen die **Alwine Schreiber** nehme ich als unwahr zurück.  
Poppitz, den 21. April 1882.  
**F. Schumann.**

**Bazar.**

Es ging weiter ein: Frau Reg.-R. Müll 1 Fächer; Fr. Grube 1 gestickte Schürze; Frau Postmeister Braunewald 12 M.; Frau Dr. Müller 1 Salatkränzel mit 2 Köpfeln; Fr. Brunner 1 weißes Tuch und 2 Cylinderröschchen; Frau Diaf. Armstross 1 Arbeitskorb, 2 Paar Manschettenknöpfe und 1 Lineal; Frau von Kirckfeld 4 Milchdöpfe; Kaufmann Seber 1 1/2 Dbd. Taschentücher; Frau Schwengler 1 Bäckereibrett; Frau Vimprecht 6 Schleifen; Frau Grius 1 Bild (eingerahmt), 1 Uhrhalter, 1 Schreibrunterlage, 1 Aschbecher; Fr. Hoppe 1 Arbeitskorb und 1 Taschentuchbehälter; Frau Baurath v. d. Beck 12 M.; Frau Genr. Francke 1 gestrickte Kindertaille und 1 desgl. Unterkleidchen; Frau Amtsgerichtsrath Meier 2 bellebte Blumentöpfe; Frau und Fr. von Wisingerode 1 Teppich, 1 gemaltes Küßchen und 1 desgl. Kalender; Frau v. Berg 1 Sophakissen; Ungenannt 1 Lampe, 1 Waschtisch, 1 Tisch (für Bett); Fr. Köhne 1 Bürstentische und 1 gestickte Decke; Ungenannt 1 Fl. Biqueur; Fr. Hanewald 6 Morgenhauben; Fr. v. Gindeldey 12 M.; Frau und Fräul. von Gräter 1 gestickte Fensterdecke, 1 wollenes Tuch, 1 Delbin; Frau Reg.-R. Gersdorff 1 gest. Deckchen, 6 Paar gefädelte Anzüge und 1 Carton Briefpapier.

Redaction, Druck und Verlag von  
A. Leidholdt in Merseburg.

**Friedr. Apitzsch,**

Markt Nr. 5,  
empfiehlt fortwährend frisch: reichliche Auswahl der **feinsten Braunschweiger u. Gothaer Würst.** Scharen, rohen und gefochten **Wäntzen**, im Ganzen und aus-gewogen, zu billigsten Preisen.

Feinste **Messina-Apfelfinen** (Blutorangen),  
„ **Jerusalem. Apfelfinen** (sehr groß, süß u. ohne Kerne),  
„ **Messina-Citronen**  
empfiehlt zu billigsten Preisen  
**Friedr. Apitzsch,**  
Markt Nr. 5.

**Bruteier**

verschiedener Racen, vom deutschen Normalhuhn, von Puter, von Enten giebt ab  
**Rittergut Schkopau.**

**Käse,**

in großen und kleinen Posten, giebt ab  
**Rittergut Schkopau.**

Die **Rheinische Vieh-Versicherungsgesellschaft zu Cöln,**

welche von den rheinischen Landwirthschaftlichen Vereinen bestens empfohlen wird, **sucht allenthalben thätige und zuverlässige Vertreter.**

Offerten unter Angabe von Referenzen sind an die Direction zu richten.

Dann und wann sind höheren Orts bewilligte Haus-Collekten zu kirchlichen oder Wohlthätigkeitszwecken einzusammeln. Personen, welche geneigt sind, solche Sammlungen zu übernehmen, wollen sich in der Pfarre **St. Magimi** melden.

Ein **junges Mädchen**, welches Lust hat als Mamsell zu lernen sucht Stellung auf einem Rittergut.  
Zu erfragen in der Exped. d. Bl.

Ein ordentliches **Dienstmädchen** wird zum 1. Juni gesucht.  
Von wem? sagt die Expedition dieses Blattes.

**Unteraltenburg 9**

sind **Schlafstellen** offen.

Ein großes, gut gefüttertes **Läufer Schwein** ist preiswürdig zu verkaufen  
Merseburg, Naumburgerstraße Nr. 3.

# Statut

der freiwilligen Feuerwehr

zu

**Schaffstädt.**

## Zweck.

### § 1.

Die Feuerwehr der Stadt Schaffstädt ist ein Verein von Freiwilligen, welcher sich die Uebernahme des persönlichen Feuerlöschdienstes nach den Bestimmungen des Abschnitts III. der Feuer-Polizei-Ordnung der Königlichen Regierung zu Merseburg vom 30. November 1871 auf Grund der Verordnung der Königlichen Regierung vom 21. März 1876 zur Aufgabe stellt.

### § 2.

Die Erfüllung dieser Aufgabe wird erstrebt durch einheitliche Leitung und bestimmte Einrichtung, durch Handhabung unbedingter Disciplin und fortgesetzte Uebung der im Feuerlöschwesen vorkommenden Verrichtungen.

## Aufnahme und Dauer der Dienstverpflichtung.

### § 3.

Die Aufnahme in den Verein geschieht zufolge Anmeldung durch Beschluß des Vorstandes, welcher im Falle der Nichtaufnahme zur Angabe von Gründen nicht verbunden ist.

Jeder Neu-Aufgenommene wird von dem Magistrat für die Dauer von drei Jahren auf eine gewissenhafte Verrichtung des Feuerwehrdienstes (siehe § 19) durch Handgelöbniß verpflichtet.

Das Verbleiben in der Feuerwehr nach einem Dienste von je 3 Jahren verbindet zu einem weiteren dreijährigen Dienste.

## Eintheilung.

### § 4.

Die Feuerwehr besteht aus:

dem Brandmeister (Hauptmann),  
Offizieren,

Ober-Feuermännern,  
Feuermännern,  
Spritzenführern,  
Spritzenmeistern,  
Spritzenrückern,  
Ober-Wassermannschaften,  
Wassermannschaften,  
Ober-Ordnungs- und  
Ordnungsmannschaften.

Die Auswahl zu den Abtheilungen erfolgt durch den Kommandanten — Brandmeister — der Feuerwehr.

§ 5.

Der Brandmeister (Hauptmann) führt das Kommando und die Leitung über die ganze Feuerwehr, in dessen Behinderung sein Stellvertreter.

Den Offizieren, Ober-Feuermännern, Spritzenführern, Ober-Wassermannschaften und Ober-Ordnungsmannschaften liegt die Leitung der ihnen unterstellten einzelnen Abtheilungen ob.

§ 6.

Die Ober- und Feuermänner haben unter Leitung eines Offiziers die Rettungsarbeiten auf der Brandstätte, die Spritzenführer, Spritzenmeister und Spritzenrucker unter Leitung eines Offiziers die Instandhaltung und Handhabung der Spritzen, die Ober-Wasser- und Wassermannschaften unter Leitung eines Offiziers für Herbeischaffung des erforderlichen Wassers und die Ober-Ordnungs- und Ordnungsmannschaften unter Leitung eines Offiziers die Absperrung des Platzes und die Bewachung der geretteten Gegenstände zu besorgen.

Für die Spritzenrucker werden Ablösungsmannschaften bestellt.

**Verwaltung.**

§ 7.

Die Verwaltung der innern Vereins-Angelegenheiten, die Organisation im Einzelnen und die Handhabung der Disciplin besorgt der Vorstand.

§ 8.

Im Monat April jedes dritten Jahres werden vermittelft absoluter Stimmen-Mehrheit von der Haupt-Ver-

sammlu  
Offizier  
des hier  
führer.  
mannsch  
absolut  
D  
von de  
den Br  
B  
die Hä  
Kommt  
zweite  
Erschier  
D  
Brandr  
B  
Beiträg  
D  
der Co  
Rasse  
Ber  
Aus  
G  
Unte  
M  
Ben  
S  
D  
städtisc  
D  
in den  
D  
und b  
im Ap



sammlung der Brandmeister, ein Schriftführer und die Offiziere gewählt. Dieselben bedürfen der Bestätigung seitens des hiesigen Magistrats. Die Ober-Feuermänner, Spritzenführer, Spritzenmeister, Ober-Wasser- und Ober-Ordnungsmannschaften werden in den einzelnen Abtheilungen mit absoluter Stimmen-Mehrheit gewählt.

Der Brandmeister, die Offiziere der Schriftführer und von den übrigen hier vorgenannten Führern je einer bilden den Vorstand.

Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß mindestens die Hälfte der Mannschaft sich an derselben betheiligt. Kommt diese Zahl nicht zusammen, so entscheidet eine zweite Haupt-Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

Der Vereins-Vorstand ernennt den Stellvertreter des Brandmeisters, der Spritzenführer und der Spritzenmeister.

§ 9.

Bei der Feuerwehr wird eine Kasse, in welche freiwillige Beiträge und Strafgeelder fließen, gebildet.

§ 10.

Die Kassen-Verwaltung, welche unter der Aufsicht und der Controle des Magistrats steht, besorgt der Vorstand.

§ 11.

Nach Zustimmung des Magistrats werden aus der Kasse bestritten:

Verwaltungskosten,

Ausgaben zur Beschaffung von Feuerwehr-Utensilien und Geräthschaften,

Unterstützungen und Dienst-Entschädigungen an Feuerwehr-Mitglieder,

Pensionen an verunglückte Feuerwehr-Mitglieder und deren Hinterbliebenen.

Die Höhe der zahlbaren Pensionen setzen die beiden städtischen Behörden nach Anhörung des Vorstandes fest.

Die beschafften Utensilien und Gegenstände gehen sogleich in den Besitz der Stadt über.

§ 12.

Der Vereins-Vorstand beruft die Haupt-Versammlungen und berichtet alljährlich am Schlusse des Verwaltungsjahres im April dem Vereine und dem Magistrat über den Stand

und die Thätigkeit der Feuerwehr. Hierbei legt er den Rechnungs-Abschluß dem Verein und dem Magistrat zur Entlastung vor.

Er bestimmt die Zeit für die Abhaltung der Hauptübungen der Feuerwehr und setzt den Magistrat und die Polizei-Verwaltung davon in Kenntniß.

Er sorgt für die Erhaltung der Disciplin und bestraft Verstöße gegen die Feuerlösch-Ordnung, insbesondere Unfolgsamkeit, Ausbleiben und Zuspätkommen bei den Uebungen und Bränden nach Befund durch Mahnung, einfachen oder geschärften Verweis vor dem Vorstande oder dem versammelten Corps, durch Entziehung des Dienstgrades, der Ausschließung oder durch eine Geldstrafe bis zu 9 Mark.

Die Einziehung der Geldstrafe geschieht ebenso wie bei Steuern durch den hiesigen Magistrat.

Ueber Entschuldigungen beim Fehlen und Zuspätkommen und über Beschwerden gegen die Vorgesetzten hat er zu entscheiden.

Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem Brandmeister berufen und geleitet.

### § 13.

Der Brandmeister hat bei Brandfällen und Uebungen den Befehl zu führen, die Einzelübungen anzuordnen, die Führung der Listen, die Abgabe der Ausrüstungs-Gegenstände und die Unterhaltung der Maschinen und Geräthe zu überwachen.

Die Offiziere, Ober-Feuermänner, Spritzenführer, Ober-Wassermannschaften und Ober-Ordnungsmannschaften sind verbunden, die Thätigkeit ihrer Abtheilungen zu leiten, die Listen derselben richtig zu halten, das Verlesen zu besorgen, das Verzeichniß der Ausgebliebenen nach Verlauf von 24 Stunden dem Brandmeister zu übergeben, ihre Maschinen und Geräthe in kurzen Zwischenräumen genau zu untersuchen und jeden Mangel an denselben alsbald dem Brandmeister zu melden.

Alle Meldungen müssen durch die Offiziere an den Brandmeister gelangen.

Der Schriftführer besorgt die Correspondenz, führt die Stammliste, Dienstliste und Protokolle und übernimmt die Verwaltung der Feuerwehrcasse, die Inventur, Aufbewahrung und Ausgabe der Ausrüstungs-Gegenstände.



§ 14.

Die Offiziere, Spritzenführer und Obermannschaften sind die Vorgesetzten des übrigen ihnen unterstellten Feuerwehr-Personals.

**Ausrüstung, Einübung und Pflichten der Mitglieder.**

§ 15.

Sobald die erforderlichen Mittel vorhanden sind, ist die Feuerwehr folgendermaßen auszurüsten:

der Brandmeister und die Offiziere mit denselben Uniformstücken wie bei der Feuerwehr in größeren Städten, die Ober-Feuermänner mit Blouse, Helm, einem starken Gurt mit Gurthaken, ferner mit Beiltasche nebst Beil und mit eisernem Ringe, einer Signalpfeife mit Kette und mit einer festen Rettungsleine,

die Feuermänner ebenso wie vor., excl. Signalpfeife und Rettungsleine,

die Spritzenführer mit Helm und Blouse,

die Spritzenmeister mit Blouse und einem Helm mit Nackenleder,

die Spritzendrucker mit Blouse und Kopfbedeckung,

die Ober- und Wassermannschaften mit Blouse und Kopfbedeckung,

die Ober- und Ordnungsmannschaften mit weißen um den linken Arm zu tragenden Binden.

Die Kosten der Ausrüstung wird aus den freiwilligen Beiträgen und aus den Zuschüssen der Stadt bezahlt.

§ 16.

Den Uebungen der Feuermänner sind die Commandos und Signale der Normal-Uebungs-Ordnung zu Grunde zu legen.

§ 17.

Nach vollständiger Ausbildung der Feuerwehr sind alljährlich mehrere Uebungen abzuhalten. Gemeinschaftliche Uebungen benachbarter Feuerwehren können veranstaltet werden.

§ 18.

Ueber die richtigen Maßregeln zur Dämpfung eines Schadenfeuers und über die Behandlung der Löschgeräthe sind die Feuermänner besonders zu unterrichten.

§ 19.

Jedes Mitglied der Feuerwehr ist verpflichtet

im Allgemeinen:

zur vollständigen Erfüllung der Verbindlichkeiten der Feuerlöschmannschaft nach Kräften beizutragen und zu diesem Zwecke

insbesondere:

- 1) den Vorgesetzten willig Gehorsam zu leisten,
- 2) durch ruhige Haltung, Ernst, Aufmerksamkeit, besonnene Thätigkeit und volle Kraftentwicklung eine erfolgreiche Wirksamkeit des Ganzen zu fördern,
- 3) den angewiesenen Posten ohne Erlaubniß nicht zu verlassen,
- 4) bei Bränden und Uebungen regelmäßig und zwar bei den ersteren so rasch als möglich, bei den letzteren zur festgesetzten Zeit zu erscheinen,
- 5) die Geräthe und Ausrüstungs-Gegenstände möglichst zu schonen, letztere stets rein zu halten und nicht in Privatgebrauch zu nehmen.

Die Entschuldigungen wegen Ausbleibens und Zuspätkommens bei Uebungen müssen mit Angabe des Grundes persönlich oder schriftlich vorher oder, ebenso, wie bei Brandfällen innerhalb der nächsten 24 Stunden an den zunächst Vorgesetzten abgegeben werden.

Als Entschuldigungsgründe gelten außer Krankheit in der Regel nur bei einem Brande Abwesenheit oder eigene nahe Gefahr, bei Uebungen eine solche Abhaltung, die vom Commandanten als dringend anerkannt wird.

### **Hülfsleistung bei Bränden.**

#### **§ 20.**

Bei einem Brande im Orte haben sich die Feuermänner mit ihrer Ausrüstung und den ihnen überwiesenen Steigergeräthen sowie die Ordnungsmannschaften sofort zur Brandstätte zu begeben, die Spritzenführer, Spritzenmeister, Spritzendrucker und Wassermannschaften dagegen nach dem Spritzenhaus und sobald eine ausreichende Anzahl erschienen ist, mit der Spritze, deren Zubehör und den sonstigen Geräthen nach der Brandstelle.

#### **§ 21.**

Bei einem Brande in einem Nachbarorte hat sich die Mannschaft, welche zur Hülfsleistung bestimmt ist, an dem Spritzenhause zu versammeln und die weitere Anordnung des Commandoführers abzuwarten.

Der Transport der Mannschaft nach dem Brandorte erfolgt zu Wagen. Es ist nicht gestattet, die Mannschaft auf der abgehenden Spritze Platz nehmen oder nach Orten von mehr als 15 Minuten Entfernung von ihr den Weg zu Fuß zurücklegen zu lassen.

§ 22.

Nach Löschung des Brandes, sowie bei Uebungen nach deren Beendigung begiebt sich die Mannschaft mit ihren Geräthen auf den Sammelplatz zurück, wo nach geschehenem Verlesen die Entlassung der Mannschaft erfolgt.

Erforderlichen Falles wird jedoch die Brandstätte bis zur vollständigen Erlöschung des Feuers von der Feuerwehr bewacht und bleiben dann auch die nöthigen Löschgeräthe auf dem Brandplatze.

**Stellung der zuständigen Behörde zur Feuerwehr.**

§ 23.

Der Magistrat überwacht die Thätigkeit der Feuerwehr und kann durch den Kommandanten derselben die ihm nöthig erscheinenden Anordnungen in Vollzug setzen lassen.

Schaffstädt, den 2. April 1881.

„Genehmigt“.

Schaffstädt, den 9. April 1882.

**Die Polizei-Verwaltung.**

Kedmer.

**Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 und des § 62 der Kreisordnung vom 13. December 1872 wird unter Zustimmung des Magistrats für die Stadt Schaffstädt Folgendes verordnet:

§ 1.

Der persönliche Feuerlöschdienst in der Stadt Schaffstädt wird hierdurch der freiwilligen Feuerwehr daselbst übertragen, deren Einrichtung und Thätigkeit durch die von dem Unterzeichneten genehmigten

Statuten der freiwilligen Feuerwehr zu Schaffstädt vom 2. April 1881 sowie durch die für dieselbe erlassenen besonderen Anweisung geregelt ist.

§ 2.

Die nach den Bestimmungen des § 21 der Feuerpolizei-Ordnung der Königlichen Regierung zu Merseburg vom 30. November 1871 zum Feuerlöschdienst verpflichteten, der Feuerwehr nicht angehörigen Einwohner bleiben für außerordentliche Fälle auch ferner zur Hülfeleistung als Reserve verpflichtet. Sie haben der Aufforderung des Commandanten der Feuerwehr in solchen Fällen unweigerlich Folge zu leisten und sind im Dienst dessen Commando untergeordnet.

§ 3.

Die Feuerlösch- und Rettungs-Geräthschaften der Stadt Schaffstädt werden der Feuerwehr zur Verfügung gestellt.

Im Uebrigen wird auf die Bestimmungen des Abschnitts III. der vorgedachten Polizei-Ordnung verwiesen.

§ 4.

Verstöße der Feuerwehr-Mitglieder gegen ihre durch die Statuten u. festgestellten Pflichten, Ungehorsam dritter Personen gegen die Anordnungen des Brandmeisters auf der Brandstelle, sowie Zuwiderhandlungen gegen § 2 dieser Verordnung ziehen Geldstrafe bis zu 9 Mark oder verhältnißmäßige Haft nach sich.

Schaffstädt, den 9. April 1881.

**Die Polizei-Verwaltung.**  
Redmer.

Vorstehendes Statut und Polizei-Verordnung werden hierdurch unter Bezugnahme auf die §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 sowie auf § 79 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landes-Verwaltung vom 26. Juli 1880 unter Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schaffstädt, den 5. April 1882.

**Die Polizei-Verwaltung.**  
Redmer.